



Satzung

VC Gotha

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Volleyball Club Gotha e.V. in Kurzform VC Gotha ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Gotha unter der Nummer VR 140 eingetragen.
Sitz des Vereines ist Gotha. Das zuständige Gericht ist das Amtsgericht Gotha.
- 2) Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes Thüringen an und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar durch Ausübung des Sports.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die Pflege der Sportart Volleyball mit dem Ziel die Sportart Volleyball in der Stadt Gotha und darüber hinaus attraktiver zu gestalten
 - die Zusammenarbeit mit den Kindereinrichtungen des Territoriums mit dem Ziel Kinder und Jugendliche für die Sportart Volleyball zu gewinnen und gleichzeitig der Jugend eine sinn – volle Freizeitgestaltung zu bieten
 - Einbeziehung der Bevölkerung des Territoriums in den Übungs- und Wettkampfbetrieb unter besonderer Beachtung der Arbeit mit Kindern- und Jugendlichen
- 2) Die Organe des Vereins (§ 7) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 3) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. den erwachsenen Mitgliedern
 - a) aktive Mitglieder, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,

- b) passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - c) auswärtigen Mitgliedern,
 - d) fördernden Mitgliedern,
 - e) Ehrenmitgliedern
2. den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahr.

§ 4

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- 1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- 2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht zu begründet werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod.
- 4) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Wochen zum Quartalsende.
- 5) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzungen satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen Zahlungsrückständen mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz 3, in Worten drei, Mahnungen,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Haltungen.
- 6) In diesen Fällen a), c), d) ist vor der Entscheidung dem Betroffenen die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Er ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch einen geschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- 7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen 6 Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch einen eingeschriebenen Brief schriftlich dargestellt und geltend gemacht werden.

§ 5

Rechte und Pflichten

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Vereinszwecke an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- 3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
- 4) Die Beiträge sind in einer Beitragsordnung geregelt und die Beitragsordnung ist Bestandteil der Satzung des Vereins.

§ 6

Maßregelung

- 1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von bis zu 4 Wochen.
- 2) Der Bescheid über die Maßregelung - die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist - ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen zwei Wochen nach Absendung beim Vorstand Einspruch einzulegen.

§ 7

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand

§ 8

Die Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung.

Diese ist zuständig für :

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - i) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - j) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer,
 - a) Festsetzung von Beiträgen,
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) Beschlussfassung über Anträge,
 - i) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 4 Absatz 5,
 - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 12,
 - l) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen,
 - m) Auflösung des Vereins.
- 2) Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, sie sollte im ersten Quartal durchgeführt werden.
 - 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt
 - b) 20 v. H. der erwachsenen Mitglieder beantragen.
 - 4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
 - 5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltung gelten nicht als abgegebene Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
 - 6) Die Wahl wird durch eine Wahlkommission geleitet, diese besteht aus 3 Mitgliedern. Diese können selbst nicht für eine Wahlfunktion kandidieren. Die Wahlen sind schriftlich und geheim vorzunehmen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, ist eine offene Wahl auf Antrag zulässig. Die Wahlen zum Vorstand gemäß § 26 BGB erfolgen als Einzelwahl und die Wahl zum erweiterten Vorstand (Beisitzer) als Blockwahl.
 - 7) Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem erwachsenen Mitglied - § 3.1,
 - b) vom gesetzlichen Vertreter für das Mitglied entsprechend § 3.2
 - c) vom Vorstand.
 - 8) Anträge auf Satzungsänderungen müssen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich in der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein.
 - 9) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich in der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt

werden wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht werden.

- 10) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 9

Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die gesetzlichen Vertreter der Mitglieder gemäß § 3.2 besitzen das Stimm – und Wahlrecht.
- 2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 3) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- 4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 10

Der Vorstand

- 1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem Vizepräsidenten Organisation
 - c) dem Vizepräsidenten Sport
 - d) dem Schatzmeister
- 2) Der erweiterte Vorstand des VC Gotha besteht aus:
 - a) Beisitzer Sportentwicklung
 - b) Beisitzer Sponsoring
 - c) Beisitzer Sponsoring und Marketing
 - d) Beisitzer Öffentlichkeitsarbeit
 - e) Beisitzer Förderverein
 - f) Beisitzer Schriftführer
- 3) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Geschäftsordnung des Vorstandes. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. In der Mitgliederversammlung berichtet der Vorstand über seine Arbeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- 4) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Vorstand vertreten.
- 5) Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung. Er behält sich das Recht vor die Leitung an ein kompetentes Versammlungsmittglied zu delegieren.

- 6) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand wird jeweils für drei Jahre gewählt.

§ 11

Verhinderung von Vorstandsmitgliedern

Bei andauernder Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes übernimmt bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der eine Neuwahl durchzuführen ist, ein anderes Vorstandsmitglied kommissarisch dessen Aufgaben. Die Aufgabenzuweisung erfolgt im Einvernehmen zwischen dem Vorstand, dem erweiterten Vorstand und dem aufgabenübernehmenden Vorstandsmitglied.

§ 12

Ehrenmitglieder

- 1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.
- 2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§ 13

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlassung des Kassenswartes und des übrigen Vorstandes.

§ 14

Auflösung

- 1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- 2) Sollten sich 51 % der Mitglieder des VC Gotha auflösen und einen neuen Verein gründen, so fließt das Vermögen an den neuen Verein sobald dieser durch das Finanzamt als gemeinnütziger Verein anerkannt ist.
Der neue Verein hat das Vermögen zu steuergünstigen Zwecken zu verwenden.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreissportbund Gotha.

§ 15

Inkrafttreten

**Die Satzung vom 01.12.2004 wurde in der Mitgliederversammlung vom 10.01.2007 durch
Die Mitgliederversammlung überarbeitet und tritt in der neuen Form als Satzung des
VC Gotha mit Wirkung vom 10.01.2007 in Kraft.**